

In der **EU-Bio-Verordnung Nr. 834/2007** ist neben der Erzeugung auch die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen und Produkten (für Lebens- und Futtermittel) geregelt. Es dürfen somit nur jene Erzeugnisse und Produkte mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft beziehungsweise mit der Verkleinerungsform „Bio-“ oder „Öko-“ gekennzeichnet werden, welche nach den Vorschriften der EU-Bio-Verordnung erzeugt wurden.

Ein Erzeugnis/Produkt gilt erst als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der **Etikettierung**, den **Geschäftspapieren** und/oder der Werbung das Erzeugnis und **seine Zutaten** bzw. die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis und seine Bestandteile nach den Vorschriften der EU-Bio-Verordnung gewonnen wurden. Im Verzeichnis der Zutaten ist somit anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Ein verarbeitetes Lebensmittel darf erst „Bio“ oder „Öko“ in der Produktbezeichnung tragen, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- a) Das Erzeugnis wird zu **100% aus biozertifizierten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** hergestellt. Bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs besteht, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden, die gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen und in der **Durchführungsverordnung Nr. 889/2008** im **Anhang VIII** gelistet sind.
- c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen und in der **Durchführungsverordnung Nr. 889/2008** im **Anhang IX** gelistet sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.
- d) **Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.**

Bei der Kennzeichnung von Bioprodukten müssen neben den allgemein gesetzlichen Vorgaben (z.B. LM-Informations-VO) auch jene Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Bio-Verordnung Nr. 834/2007, Durchführungsverordnung 889/2008 (betrifft Lebens- und Futtermittel) sowie Österreichischen Lebensmittelcodex A8 (betrifft gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen, Heimtierfuttermittel und Biokosmetika) eingehalten werden.

Pflichtangaben für die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln sind:

1. **„Bio“ in der Sachbezeichnung:** z.B. Bio-Dinkelbrot, Wein aus biologischem Anbau
2. **Zutatenauslobung:** jene biozertifizierten Zutaten müssen mittels „Bio“ vor oder hinter der einzelnen Zutat oder mittels „*“ (z.B. Pfeffer*) und anschließender Sternchenerläuterung in der Zutatenauslobung angeführt werden.

z.B. Zutaten: DINKELMEHL*, DINKELVOLLKORNSCHROT*, Sonnenblumenöl*, Hefe, Rohrzucker*, Meersalz, Kümmel*, Fenchel*, Koriander*

*Rohstoffe aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft

(zur Info: laut LMIVO werden Allergene entweder fett oder in Großbuchstaben geschrieben!)

3. **EU-Bio-Logo:** Bei vorverpackten Lebensmitteln muss das EU-Gemeinschaftslogo angeführt werden. Logo ist unten angeführt und in bester Qualität unter folgendem Link verfügbar: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo/index_de.htm

Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.

4. **Codenummer der Zertifizierungsstelle:** direkt unter dem EU-Bio-Logo (oder zumindest im selben Sichtfeld) muss jene Biokontrollstellennummer des Betriebes angeführt werden, welcher den letzten Aufbereitungsschritt durchführt. Die Codenummer der SKL GesmbH lautet **AT-BIO-501**.

z.B.: Produziert ein Betrieb, der von der SLK zertifiziert wird ein Produkt vollständig auf seinem Betrieb und führt somit den letzten Aufbereitungsschritt (Abpacken, Etikettieren) durch, dann muss die AT-BIO-501 auf die Verpackung/Etikett!

Angenommen ein durch die SLK zertifizierter Betrieb produziert Müsli, lässt dieses aber in einem anderen biozertifizierten Unternehmen Abpacken und Etikettieren, dann muss jene Codenummer der Zertifizierungsstelle dieses genannten Unternehmens auf der Verpackung angebracht werden.

5. **Herkunftsangabe der Zutaten:** unterhalb des EU-Bio-Logos und der Codenummer (oder zumindest im selben Sichtfeld) muss das Herkunftsland der Zutaten in folgender Form angebracht werden:

- **„Österreich Landwirtschaft“** oder **„AT-Landwirtschaft“**, wenn alle eingesetzten Zutaten aus Österreich stammen/erzeugt wurden.
- **„EU-Landwirtschaft“** oder **„Nicht EU-Landwirtschaft“**, wenn alle Zutaten entweder innerhalb der EU oder außerhalb der EU erzeugt wurden.

„EU-/Nicht EU-Landwirtschaft“ darf nur für Mischprodukte, deren Zutaten sowohl aus EU-Ländern, als auch aus nicht EU-Ländern stammen, verwendet werden. Das generelle Verwenden dieser Herkunftsangabe auf Verpackungen/Etiketten von Monoprodukten ist nicht gestattet.

Pflichtangaben für die Kennzeichnung von zertifizierter Biokosmetik:

- Wie Bio-Lebensmittel nur **ohne EU-BIO-Logo** und **ohne Herkunftsangabe** der Zutaten.
- Zusätzlich muss ein eindeutiger **Hinweis auf** die Erzeugung entsprechend dem **Codexkapitel** (hergestellt gemäß ÖLMB, Kapitel A 8, Abschnitt Biokosmetika) und die **Kontrollstelle** mittels Codenummer (z.B. Biokontrollstelle: SLK GesmbH AT-BIO-501) gemacht werden!

Verbindliche Angaben auf Warenbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung):

Wird das Produkt auf dem Etikett/Verpackung als Bio-Produkt ausgelobt so sind auf den Warenbegleitpapieren

- die **Bio-Sachbezeichnung**, also ein Bio-Hinweis beim Produktnamen (z.B. Bio-Kartoffel bzw. Kartoffel aus kontrolliert biologischem Anbau) oder der allgemeine Vermerk „Alle angeführten Produkte sind nach EU-Verordnung Nr. 834/2007 biozertifiziert“, wenn dies auch wirklich zutrifft und keine konventionellen Produkte vermarktet werden, sowie
- die **Codenummer der Zertifizierungsstelle** (z.B. AT-BIO-501) verpflichtend anzugeben. Letzteres kann auch mittels Anbringen des SLK Bio-Prüfzeichens in lesbarer Auflösung erfolgen.

Zusammensetzung der Codenummern:

AT.....Ländercode gemäß ISO3166

BIO.....Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion (in anderen Ländern oftmals ECO)

501.....Referenznummer für die Zertifizierungsstelle

Hier sind die **wichtigsten Logos** zusammengefasst, welche für verarbeitende Betriebe zur Auslobung der Produkte relevant sind. Nach erfolgreicher Zertifizierung können die Logos von Ihnen werbewirksam eingesetzt werden. Eventuell anfallende zusätzliche Richtlinien werden im Rahmen der Biozertifizierung überprüft.

EU-Bio-Logo (Gemeinschaftslogo)



Produkte: aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft

Vergabe: staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle

Kriterien: Vertragsabschluss mit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle und Einhaltung der EU-BIO-Verordnung 834/2007 und Durchführungsverordnung 889/2008

SLK-Bio-Prüfzeichen



Produkte: aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft

Vergabe: SLK GesmbH

Kriterien: Vertragsabschluss mit SLK und positive Bio-Zertifizierung

→ kann kostenlos zur Bewerbung und Kennzeichnung von Bio

Produkten, welche im Zertifizierungsumfang der SLK stehen verwendet werden.

AMA-BIO-Siegel



Produkte: aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft

Vergabe: Agrarmarkt Austria Marketing GmbH

Kriterien: Lizenzvertragsabschluss mit AMA-Marketing GmbH und Vertragsabschluss mit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle sowie Einhaltung der EU-Bio-Verordnungen und AMA-Biosiegel-Richtlinie

Bio-Austria-Verbandszeichen



Produkte: aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft

Vergabe: Verband Bio Austria (www.bio-austria.at)

Kriterien: Abschluss Kooperationsvertrag mit Bio Austria Marketing GmbH und Vertragsabschluss mit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle sowie Einhaltung der EU-Bio-Verordnungen und Bio-Austria Verbandsrichtlinien

ARGE-Gentechnikfrei-Logo



Produkte: aus biozertifizierter und somit gentechnikfreier Produktion Bioprodukte müssen nach EU-Bio-Verordnung gentechnikfrei erzeugt werden. Das ARGE-Gentechnikfrei-Logo kann dadurch ohne zusätzliche Zertifizierung verwendet werden.

Vergabe: ARGE- Gentechnikfrei (www.gentechnikfrei.at)

Kriterien: Dieses Zeichen ist kein Bio-Logo, kann aber zusätzlich zur Auslobung verwendet werden. Es gilt die EU-Bio-Verordnung 834/2007.

Diese Logos können einzeln oder kombiniert auf einer Verpackung angebracht werden. Verpflichtend für Bioprodukte ist immer das EU-Bio-Logo!

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner in der SLK zur Verfügung:

Mag. (FH) Andreas Niedermayer

Tel.: 0662/649483-25

E- Mail: andreas.niedermayer@slk.at

Maria Spitzer

Tel.:0662/649483-35

E- Mail: maria.spitzer@slk.at

Aktuelle Informationen zu unserem Zertifizierungssystem erhalten Sie auch auf unserer Homepage! www.slk.at